



CURRICULUM

FÜR DAS BACHELORSTUDIUM

SLAWISTIK

**AN DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN
DER ALPEN-ADRIA UNIVERSITÄT KLAGENFURT**

**verlautbart im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria Universität Klagenfurt vom
15. Juni 2005, Stück 19, Nr. 168.3**

**1. Änderung: verlautbart im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria Universität
Klagenfurt vom
06. Februar 2008, Stück 10, Nr. 102.2**

**2. Änderung: verlautbart im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria Universität
Klagenfurt vom
23. Juni 2010, Stück 20, Nr. 134.6**

**(Mitteilungsblätter finden Sie unter:
<http://www.uni-klu.ac.at/rechtabt/inhalt/458.htm>)**

CURRICULUM
für das Bachelorstudium der Slawistik
mit den Schwerpunktsprachen
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch oder Russisch oder Slowenisch
an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Alpen-Adria Universität Klagenfurt

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

- § 1 Graduiertenprofil

I. Teil: Allgemeine Studienbedingungen

- § 2 Allgemeine Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums
§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen und Prüfungsmodus
§ 3.1 Arten von Lehrveranstaltungen
§ 3.2 Prüfungsmodus

II. Teil: Das Bachelorstudium der Slawistik

- § 4 Aufbau und Umfang des Studiums
§ 5 Studienvoraussetzungen
§ 6 Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern
§ 7 Gebundene Wahlfächer
§ 8 Freie Wahlfächer
§ 9 Prüfungsordnung

III. Teil: Schlussbestimmungen

- § 10 In-Kraft-Treten
§ 11 Übergangsbestimmungen
-

Präambel

§ 1 Graduiertenprofil

(1) Gegenstand des Faches Slawistik ist der slawische Sprach- und Kulturraum mit 14 Sprachen und ca. 290 Millionen SprecherInnen in 13 europäischen Ländern. Das Bachelorstudium der Slawistik an der Universität Klagenfurt vermittelt Grundkenntnisse über diesen Raum, wissenschaftliche Grundlagen der Slawistik, spezifisches Fachwissen in den Bereichen der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft und praktische Fertigkeiten in drei angebotenen Schwerpunktsprachen – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Russisch und Slowenisch. Es regt zur kritischen Anwendung von Fachwissen und fachlichen Fertigkeiten an.

Im Bachelorstudium erwerben die Studierenden praktische und theoretische Kompetenzen in einer zu wählenden slawischen Schwerpunktsprache sowie Grundkenntnisse in einer zweiten slawischen Sprache; zugleich werden im Verlauf der Ausbildung Kenntnisse und Fertigkeiten in

fachspezifischen und berufsrelevanten Gegenstandsbereichen vermittelt. Die AbsolventInnen haben die Befähigung, entweder ein Masterstudium der Slawistik anzuschließen oder in einer Vielzahl etablierter und neu entstehender Berufsfelder tätig zu werden.

(2) Zu den möglichen Berufsfeldern nach einem Bachelorstudium gehören: Tätigkeiten im Kulturbereich sowie in internationalen Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Tätigkeiten im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen), in der Werbebranche und im Freizeit- und Tourismusbereich; grenzüberschreitende Koordinations- bzw. Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, Körperschaften, Behörden und Vereinen.

(3) Die im Bachelorstudium vermittelten Kompetenzen werden in den Pflichtfächern sowohl sprachspezifisch als auch im Kontext eines slawistischen Wissenschaftsbegriffs erworben und können in den Wahlfächern fachspezifisch bzw. berufsrelevant vertieft und ergänzt werden. Zu den Grundkompetenzen gehören

1. **sprachpraktische Kompetenzen:** umfassende Kenntnisse in der gewählten slawischen Schwerpunktsprache, die vom fundierten Textverstehen bis zur situationsangemessenen Produktion von mündlichen und schriftlichen Texten reichen; Grundkenntnisse in einer zweiten slawischen Sprache. Zur sprachpraktischen Kompetenz der AbsolventInnen gehört auch die Fähigkeit, als TextmittlerInnen zwischen verschiedenen Kulturräumen zu fungieren, wofür nicht nur die Beherrschung der Fremdsprache, sondern auch ein differenziertes Ausdrucksvermögen in der Muttersprache erforderlich ist.
2. **methodische Kompetenzen:** Vertrautheit mit den wesentlichen Techniken der intellektuellen Arbeit, d.h. der Informationsbeschaffung, -verarbeitung und -weitergabe; Aneignung der jeweils notwendigen Terminologien; Fähigkeit zum analytischen Denken und zur Entwicklung eigener Fragestellungen. Diese methodischen Kompetenzen befähigen die AbsolventInnen zur fachspezifischen Argumentation, zur kreativen Anwendung des erworbenen Wissens und zu dessen Übertragung auf neue Tätigkeitsfelder.
3. **sprachreflexive Kompetenzen:** Einsichten in die Struktur, Funktion und Leistung von Sprache im Allgemeinen und der gewählten slawischen Sprachen im Besonderen; Kenntnis ihrer regionalen, sozialen und situativen Varianten sowie ihrer Verwendung im konkreten Diskurs; Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen; Verständnis für das Funktionieren von Zeichensystemen. Die sprachreflexive Kompetenz umfasst auch die Fähigkeit, Verbindungen zwischen Sprache einerseits und Mentalität, Kultur und Gesellschaft andererseits herzustellen.
4. **literaturwissenschaftliche Kompetenzen:** Fähigkeit zur Analyse und Kritik von Texten aller Art, wobei entsprechend der Tradition der slawischen Länder den literarischen Texten eine besondere Rolle zukommt; Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Beschreibungsansätzen; Fähigkeit, Verbindungen zwischen literarisch-kulturellen Texten und ihrer Bearbeitung in anderen Medien herzustellen.
5. **kulturwissenschaftliche Kompetenzen:** Kenntnis des soziokulturellen Kontextes (Gesellschaft, Geschichte, Kultur, Politik, Institutionen, Wirtschaft etc.) des jeweiligen Sprachraumes; Fähigkeit, sich mit den aktuellen kulturellen, sozialen und politischen

Problemen der slawischen Länder kritisch und sachlich fundiert auseinanderzusetzen; Fähigkeit, mit differenten kulturellen Erfahrungen und Einstellungen problembewusst umzugehen und sie zu Texten in Beziehung zu setzen. Kulturwissenschaftliche Kompetenz umfasst ein Verständnis dafür, dass Kultur eine kollektiv entwickelte Fähigkeit ist, mit deren Hilfe Vorstellungen von der Wirklichkeit entwickelt und weitergegeben werden.

I. Teil: Allgemeine Studienbedingungen

§ 2 Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums

(1) Die Rechtsgrundlagen des Studiums bilden das Universitätsgesetz (UG) 2002 und die Satzung der Universität Klagenfurt (Teil B: Studienrecht).

(2) Das Bachelorstudium der Slawistik wird mit den Schwerpunktsprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Russisch und Slowenisch angeboten; neben der gewählten Schwerpunktsprache ist der Erwerb von Grundkenntnissen in einer zweiten slawischen Sprache vorgesehen. Der Erwerb einer dritten slawischen Sprache ist fakultativ.

(3) Die Wahl der Schwerpunktsprache und der zweiten slawischen Sprache (falls alle gebundenen Wahlfächer aus diesem Bereich absolviert wurden) ist im Bachelorzeugnis und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen.

(4) Das Bachelorstudium der Slawistik besteht aus Fächern, die sich jeweils in Module gliedern; jedem Modul sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.

(5) Es wird allen Studierenden der Slawistik empfohlen, einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium im jeweiligen Sprachraum zu absolvieren. In jedem Auslandssemester sind wahlweise 12 Semesterwochenstunden zu absolvieren bzw. 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an Exkursionen sowie gegebenenfalls die Absolvierung einer Praxis gemäß § 7 Abs. 4 empfohlen.

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen und Prüfungsmodus

§ 3.1 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt. Die Studierenden sind berechtigt, Vorlesungsprüfungen bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen.

(2) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterwochenstunden und persönliche Beratungsgespräche), Hausübungen, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.

(3) Vorlesung mit Kurs (VK): Vorlesungen mit Kurs bestehen zum überwiegenden Teil aus dem Vortrag der /des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Die ECTS - Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterwochenstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.

(4) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen von Seminaren und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. Selbstständige schriftliche Beiträge (Proseminararbeit) im Umfang von mindestens 1.500 Wörtern je Semesterstunde sind zu erbringen. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterwochenstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Proseminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.

(5) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. Es ist eine Seminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 3.000 Wörtern pro Semesterstunde zu verfassen. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterwochenstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Seminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.

(6) Vorlesung mit Proseminar (VP) bzw. Vorlesung mit Seminar (VS): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminar- bzw. Seminarteil. Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-Punkte sind analog zu Abs. (1), (3) und (4) zu bemessen.

(7) Exkursionen (EX) sind Lehrveranstaltungen, die Spezialthemen vor Ort behandeln. 1 Exkursionstag hat 8 Arbeitsstunden, 25 Arbeitsstunden ergeben 1 ECTS-Punkt; Zeiten für die wissenschaftliche Vor- und Nachbereitung sind in diese Arbeitsstunden einzurechnen.

(8) Lehrveranstaltungen des Typs (1) – (4) mit Exkursion. Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungs-, Kurs-, Proseminar- oder Seminarteil und einer Exkursion. Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-Punkte sind analog zu Abs. (1) – (4) und (6) zu bemessen.

(9) Tutorien (TU) sind Lehrveranstaltungen mit Teilnahmepflicht, die betreuenden Charakter haben und in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen angeboten werden. ECTS-Punkte und ein Leistungsnachweis sind nicht vorgesehen.

(10) Generalbestimmungen

(10.1) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 02 erfolgt die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte nach dem Arbeitspensum der Studierenden für die betreffende Lehrveranstaltung. Die Lehrenden haben dieses Arbeitspensum bei der Gestaltung der Lehrveranstaltung und den Anforderungen für Leistungsnachweise zu beachten.

(10.2) Für alle Arten von Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine maximale TeilnehmerInnenzahl von 20 Personen. § 16 der Satzung ist anzuwenden; eventuelle Wartelisten werden nach dem Studienfortschritt erstellt.

§ 3.2 Prüfungsmodus

(1) Die Beurteilung von Vorlesungen (§ 3.1 Abs. 1) erfolgt aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen oder schriftlichen und mündlichen Prüfung, die von der/dem Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.

(2) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 3.1 Abs. 2 bis einschließlich Abs. 7 haben immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie je nach Gegenstandsbereich das Bestehen von Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und/oder mündliche Präsentationen verlangt.

II. Teil: Das Bachelorstudium der Slawistik

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Bachelorstudium der Slawistik dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte; davon entfallen 120 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Pflichtfächer, je 3 ECTS-Anrechnungspunkte auf die beiden Bachelorarbeiten, 36 ECTS-Anrechnungspunkte auf die gebundenen Wahlfächer und 18 ECTS-Anrechnungspunkte auf die freien Wahlfächer.

(2) Das Bachelorstudium der Slawistik umfasst die folgenden sechs Pflichtfächer:

- a) Grundlagen der Slawistik: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte
- b) Allgemeine Sprachausbildung: zwei Module, 24 ECTS-Anrechnungspunkte
- c) Spezielle Sprachausbildung: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte
- d) Sprachwissenschaft: zwei Module, 24 ECTS-Anrechnungspunkte
- e) Literaturwissenschaft: zwei Module, 24 ECTS-Anrechnungspunkte
- f) Kulturwissenschaft: zwei Module, 24 ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 5 Studienvoraussetzungen

(1) UBVO § 4 in der geltenden Fassung ist anzuwenden (Kenntnisse des Lateinischen).

(2) Mit Rücksicht auf die derzeitige Situation des Sprachunterrichts an Höheren Schulen werden keine sprachpraktischen Vorkenntnisse für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls „Grundlagen der Slawistik“ vorausgesetzt.

§ 6 Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Die Pflichtfächer des Bachelorstudiums der Slawistik umfassen die in der Folge angeführten Fächer, Module und Lehrveranstaltungen; in den Tabellen werden die Art der Lehrveranstaltung,

die zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte, die Anzahl der Semesterstunden sowie das Studienjahr angegeben, in dem die betreffende Lehrveranstaltung besucht werden soll. Kombinierte Lehrveranstaltungen vom Typ § 3.1 Abs. 5 und 7 sowie Exkursionen und Tutorien sind möglich, werden aber aus Gründen der Lesbarkeit der Tabellen und angestrebter Flexibilität nicht explizit angeführt.

(1) Das Fach Grundlagen der Slawistik

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 1: Studieneingangsphase (lt. Satzung § 12)		12	8	
M1 Einführung in das wissenschaftl. Arbeiten und Darstellen	PS	3	2	1
M1 Die slawischen Sprachen	VO	3	2	1
M1 Die slawischen Literaturen	VO	3	2	1
M1 Die slawischen Kulturen	VO	3	2	1

In der Studieneingangsphase ist insbesondere auf die in den Satzungen der Universität Klagenfurt (§ 12 (2)) angeführten Aspekte Bedacht zu nehmen.

(2) Das Fach Allgemeine Sprachausbildung

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 2: Spracherwerb (Grundkurs)		12	8	
M2 Grundkurs A der gewählten Sprache	KU	6	4	1
M2 Grundkurs B der gewählten Sprache	KU	3	2	1
M2 Grundkurs C der gewählten Sprache	KU	3	2	1

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 3: Spracherwerb (Aufbaukurs)		12	8	
M3 Aufbaukurs A der gewählten Sprache	KU	6	4	1
M3 Aufbaukurs B der gewählten Sprache	KU	3	2	1
M3 Praktische Grammatik 1 der gewählten Sprache	KU	3	2	1/2

(3) Das Fach Spezielle Sprachausbildung

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 4: Sprachbeherrschung		12	8	
M4 Praktische Grammatik 2 der gewählten Sprache	KU	3	2	2
M4 Praktische Grammatik 3 der gewählten Sprache	KU	3	2	2
M4 Spezialkurs der gewählten Sprache (thematisch variierend, insbesondere auch Wirtschaftssprache)	KU	3	2	2/3
M4 Bachelor-Abschlusskurs der gewählten Sprache	KU	3	2	3

(4) Das Fach Sprachwissenschaft

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 5: Sprachwissenschaft 1		12	6	
M5 Einführung in die sprachwissenschaftl. Grundlagen der Slawistik	VO/ VK	4	2	1
M5 Sprachwissenschaftl. Proseminar der gewählten Sprache	PS	4	2	2
M5 Theoretische Grammatik der gewählten Sprache	VO	4	2	3

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 6: Sprachwissenschaft 2 (Angewandte Sprachwissenschaft)		12	4	
M6 Angewandte Sprachwissenschaft	VO/ VK	4	2	2/3
M6 Sprachwissenschaftl. Seminar der gewählten Sprache	SE	8	2	3

(5) Das Fach Literaturwissenschaft

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 7: Literaturwissenschaft 1		12	6	
M7 Einführung in die literaturwissenschaftl. Methoden	VO/ VK	4	2	1
M7 Literatur I der gewählten Sprache	VO	4	2	2
M7 Literatur II der gewählten Sprache	VO	4	2	2/3

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 8: Literaturwissenschaft 2		12	4	
M8 Literaturwissenschaftl. Proseminar der gewählten Sprache	PS	4	2	2
M8 Literaturwissenschaftl. Seminar der gewählten Sprache	SE	8	2	3

(6) Das Fach Kulturwissenschaft

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 9: Kulturwissenschaft 1		12	6	
M9 Einführung in die Kulturwissenschaft der gewählten Sprache	VO/ VK	4	2	1
M9 Kulturwissenschaft I	VO	4	2	1/2
M9 Kulturwissenschaft II	VO/ PS	4	2	2/3

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 10: Kulturwissenschaft 2		12	4	
M10 Kulturwissenschaftl. Proseminar	PS	4	2	2
M10 Kulturwissenschaftl. Seminar	SE	8	2	3

§ 7 Gebundene Wahlfächer

(1) Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer sind drei Module im Umfang von je 12 ECTS-Anrechnungspunkten nach Wahl der/des Studierenden zu absolvieren. Die wählbaren Module gliedern sich in die Gruppen Spracherwerb (Grundkurs bzw. Aufbaukurs) der zweiten/dritten slawischen Sprache, Sprachbeherrschung der zweiten slawischen Sprache sowie Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft der zweiten Sprache. Es ist zumindest ein Modul zum Spracherwerb/zur Sprachbeherrschung einer zweiten slawischen Sprache zu absolvieren.

(2) Die zur Wahl stehenden Module sind:

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>
Modul GWF1: Spracherwerb 2. Sprache (Grundkurs) = M2	KU	12	8
Modul GWF2: Spracherwerb 2. Sprache (Aufbaukurs) = M3	KU	12	8
Modul GWF3: Sprachbeherrschung 2. Sprache = M4	KU	12	8
Modul GWF4: Spracherwerb 3. Sprache (Grundkurs) = M2	KU	12	8
Modul GWF5: Sprachwissenschaft 1 der 2. Sprache = M5	VO	12	6
Modul GWF6: Literaturwissenschaft 1 der 2. Sprache = M7	VO	12	6
Modul GWF7: Kulturwissenschaft 1 der 2. Sprache = M9	VO	12	6
Modul GWF8: Auslands-/Praxismodul		12	

(3) Als gebundenes Wahlfach können auch Module aus den folgenden Fachgebieten gewählt werden (falls in diesen Fachgebieten noch keine definierten Module angeboten werden, können Kombinationen von inhaltlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden):

- a) Anglistik/Romanistik/Deutsche Philologie/Deutsch als Fremdsprache
- b) Allgemeine und vergleichende Sprach- und/oder Literaturwissenschaft
- c) Geschlechterforschung/Frauenforschung bzw. Feministische Wissenschaft/Gender Studies
- d) Kulturwissenschaften
- e) Modul „Mehrsprachigkeit“, bestehend aus einer Vorlesung „Mehrsprachigkeit interdisziplinär“ und weiteren Lehrveranstaltungen, die das Problem der Mehrsprachigkeit in vertiefter Form behandeln
- f) Sprachdidaktik
- g) Sprache und Medien
- h) Pädagogik
- i) Kernfächer der Angewandten Betriebswirtschaft
- j) Informationstechnologie
- k) Statistik

(4) Ein Modul aus der Gruppe der gebundenen Wahlfächer kann durch eine Praxis in einem Land mit einer slawischen Sprache als Umgangs- bzw. Verkehrssprache bzw. durch Auslandsaufenthalt(e) (darunter auch Sommerkurse) ersetzt werden. Die Praxis muss zumindest 300 Arbeitsstunden umfassen (entspricht 12 ECTS-Anrechnungspunkten). Der Nachweis der Praxis/des Auslandsaufenthalts erfolgt durch ein Arbeitszeugnis/Prüfungsnachweise bzw. einen Betreuungsnachweis in Form eines abgezeichneten Arbeitsprotokolls (Stundenabrechnung über die absolvierten Tätigkeiten und erzielten Ergebnisse). Darüber hinaus ist ein Arbeitsbericht im Umfang von mindestens 1200 Wörtern in der betreffenden slawischen Sprache vorzulegen. Die

Entscheidung über die Zulassung zur Praxis/zum Auslandsaufenthalt und die Anerkennung der Praxis/des Auslandsaufenthalts obliegt dem/der StudienprogrammleiterIn. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in der Form Teilgenommen/Nicht teilgenommen.

§ 8 Freie Wahlfächer

(1) Im Rahmen der freien Wahlfächer sind ein Modul und ein Halbmodul (18 ECTS-Anrechnungspunkte) oder allenfalls dem Modulbegriff entsprechende Kombinationen von Lehrveranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden aus Fächern zu absolvieren, die an anerkannten in- und ausländischen Universitäten angeboten werden; insbesondere wird auf die Module aus dem Wahlfachstudium „Feministische Wissenschaft/Gender Studies“ hingewiesen.

(2) Wurde ein Modul und ein Halbmodul aus einem Fachgebiet absolviert, so ist dies im Bachelorzeugnis zum Ausdruck zu bringen.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Im Bachelorstudium sind zwei Bachelorarbeiten abzufassen, und zwar im Rahmen von Seminaren zur Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft; in diesem Fall entfällt die Abfassung einer Seminararbeit. Die Bachelorarbeiten zählen jeweils 3 ECTS-Anrechnungspunkte zuzüglich zu den 8 ECTS-Punkten des Seminars, haben einen Umfang von mindestens je 7.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen und sollen den Nachweis erbringen, dass ein wissenschaftliches Thema selbstständig und in methodisch kohärenter sowie sprachlich korrekter Form behandelt werden kann.

(2) Das Bachelorstudium Slawistik wird durch die Bachelorprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle unter § 6 genannten Lehrveranstaltungen (Pflichtfächer) unter Einschluss der Bachelorarbeiten;
- b) Fachprüfung „Spezielle Sprachausbildung“;
- c) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer.

(3) Die Fachprüfung dient dem Nachweis der erworbenen Teilkompetenzen im Fach „Spezielle Sprachausbildung“ in deren koordiniertem Zusammenspiel:

- a) Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (90 Minuten) und einem mündlichen Teil (90 Minuten); der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil.
- b) Die Zulassung zur Fachprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen gem. § 6 (3) voraus.
- c) Die Fachprüfung ist im Bachelorzeugnis gesondert auszuweisen.

§ 10 Akademischer Grad

Das Bachelorstudium wird mit dem akademischen Grad Bachelor of Arts, Abkürzung BA, abgeschlossen.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft. Es ersetzt das Curriculum für das Bachelorstudium der Slawistik, verlautbart im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria Universität Klagenfurt vom 06. 02. 2008, 10. Stück – 2007/2008, Nr. 102.2.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Ab dem In-Kraft-Treten des Curriculums, mit dem das Bakkalaureats- und das Magisterstudium Slawistik eingerichtet wurde (mit 1. Oktober 2005) sind die Studierenden des gemäß UniStG eingerichteten Diplomstudiums Slawistik berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt 1. Oktober 2005 noch nicht abgeschlossen war, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die/der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

(2) Für Studierende, die das Diplomstudium Slawistik gem. UniStG abschließen oder dem neuen Curriculum unterstellt werden bzw. sich freiwillig dem neuen Curriculum unterstellen, gilt – abgesehen von gleich oder ähnlich lautenden Lehrveranstaltungen – die folgende Äquivalenztabelle.

Bachelorstudium gem. UG 2002	Diplomstudium Slawistik gem. UniStG
Praktische Grammatik 1 der gewählten Sprache	Vorlesung zur Struktur der gewählten Sprache
Bachelor-Abschlusskurs der gewählten Sprache	Abschlusskurs der gewählten Sprache
Theoretische Grammatik der gewählten Sprache	Grammatik II: Syntax
Einführung in die Kulturwissenschaft der gewählten Sprache	Landes- und Kulturkunde der gewählten Sprache

(3) Das vorliegende Curriculum gilt gemäß Satzung B § 20 Abs. 3 für alle Studierenden des bisherigen Bachelorstudiums Slawistik nach dem Curriculum für das Bachelorstudium und das Masterstudium Slawistik, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 6. Februar 2008, 10. Stk., Nr. 102.2. Abgesehen von gleich oder ähnlich lautenden Lehrveranstaltungen gilt die folgende Äquivalenztabelle.

Bachelorstudium gem. UG 2002 (aktuelle Fassung)	Bakkalaureatsstudium Slawistik gem. UG 2002 (Fassung 2005)
Praktische Grammatik 1 der gewählten Sprache	Morphologie der gewählten Sprache
Praktische Grammatik 2 der gewählten Sprache	Spezialkurs A der gewählten Sprache
Praktische Grammatik 3 der gewählten Sprache	Spezialkurs B der gewählten Sprache
Bachelor-Abschlusskurs der gewählten Sprache	Bakkalaureats-Abschlusskurs der gewählten Sprache
Theoretische Grammatik der gewählten Sprache	Grammatik der gewählten Sprache